STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-50000

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
16. Mai 2024

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/120/105

Dresden, 24. 6. 24

Für lebendige Regionen

struktur im wandel
Mitteldeutsches und Lausitzer Revier in Sachsen

Zertifikat seit 2023
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Drs.-Nr.: 7/16498
Thema: Sozialer Wohnungsbau in Sachsen 2023 - 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Mit Blick auf die Kleine Anfrage des Fragestellers mit der Drs.-Nr. 7/14679 wird bei der Beantwortung davon ausgegangen, dass auch die Fragen 2 und 3 ausschließlich auf Anträge beziehungsweise Projekte zielen, für die Finanzhilfen des Bundes für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau infrage kommen.

Frage 1: **Wurden die Bundesmittel, die dem Freistaat im Rahmen der "Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus (VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau)" für den sozialen Wohnungsbau zugewiesen werden in den Jahren 2019 bis 2023 jeweils vollständig verausgabt, wenn nein, welche Beträge sind jeweils an den Bund zurückgeflossen oder konnten übertragen werden und wenn ja, bis zu welchem Monat wurden jeweils noch Förderzusagen gegeben?**

Eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung (VV) für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau wurde nur im Jahr 2022 abgeschlossen. Nach der VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022 hat der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1.000.000.000 Euro in fünf Jahresscheiben bereit gestellt. Die Finanzhilfen konnten von den Ländern bis Ende 2023 für Bauprojekte gebunden werden, die bei Neubau mindestens den Standard Effizienzhaus 55 und bei Modernisierung mindestens den Standard Effizienzhaus 85 erreichen.

Auf den Freistaat Sachsen entfielen Finanzhilfen in Höhe von 49.820.800 Euro. Mit Förderzusagen, die noch bis zum 20. Dezember 2023 erteilt wurden, konnten Bundesmittel in Höhe von 29.830.019,41 Euro gebunden werden, die mit Landesmitteln in Höhe von 8.949.044,59 Euro kofinanziert werden. Die verbleibenden Bundesmittel in Höhe von 19.990.790,59 Euro könnten nicht gebunden und damit in Folgejahren nicht vom Bund abgerufen werden. Zu den Gründen, warum die Bundesmittel nicht vollständig gebunden werden können, wird auf die Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage mit der Drs.-Nr. 7/16138 verwiesen.

Die erste Jahresscheibe der Finanzhilfen des Bundes für das Jahr 2022 in Höhe von 7.473.120,00 Euro wurde in das Jahr 2023 vollständig übertragen. Die Ausgabereste der Finanzhilfen des Bundes für die Jahresscheibe 2023 wurden vom Bund noch nicht in das Jahr 2024 übertragen.

Frage 2: Wie hoch war jeweils die Anzahl der Antragstellungen und wie viele Anträge konnten positiv beschieden werden?

Nach der Richtlinie preisgünstiger Mietwohnraum wurden bis Ende 2023 sechs Anträge für Modernisierungsprojekte gestellt, die die oben genannten energetischen Anforderungen nach der VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022 anstreben. Alle diese Anträge wurden bewilligt.

Nach der Förderrichtlinie gebundener Mietwohnraum und der Richtlinie Familienwohnen wurden keine Anträge gestellt, die einen Einsatz der Finanzhilfen des Bundes nach der VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022 ermöglicht hätten. Die Antragssituation insgesamt ist in der Antwort zur Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/14679 dargestellt.

Frage 3: Wie viele Projekte wurden gefördert und wie viele Wohneinheiten sind insgesamt entstanden, bzw. werden entstehen (bitte jahresweise aufschlüsseln nach RL gebundener Mietwohnraum, RL preisgünstiger Mietwohnraum, RL Familienwohnen und den 13 Landkreisen/kreisfreien Städten sowie nach Inanspruchnahme durch kommunale oder private Unternehmen)?

Mit den sechs Projekten, die nach der Richtlinie preisgünstiger Mietwohnraum mit Finanzhilfen des Bundes nach der VV Klimagerechter Sozialer Wohnungsbau 2022 gefördert werden, sollen 550 Sozialwohnungen entstehen. Je zwei Projekte liegen in Dresden (zusammen 306 Wohneinheiten) beziehungsweise in Leipzig (zusammen 190 Wohneinheiten). Ein Projekt mit 48 Wohneinheiten liegt im Landkreis Zwickau und ein Projekt mit sechs Wohneinheiten im Landkreis Nordsachsen. Gefördert werden zwei kommunale Wohnungsunternehmen und vier Genossenschaften.

Zu Projekten nach der Förderrichtlinie gebundener Mietwohnraum und der Richtlinie Familienwohnen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4: Plant die Landesregierung 2024/25 eine erneute Erhöhung des Förderzuschusses im Rahmen der Richtlinie gebundener Mietwohnraum oder in Anlehnung des Vorschlags der WiD einen freien Zuschuss, wenn ja in welcher Höhe oder zu welchen ggf. geänderten Konditionen?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Begründung:

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung" berühren.

Die Frage berührt den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil sie auf Planungen innerhalb der Staatsregierung zielt, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen.

Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist. Denn weder wurde eine Befassung mit einer erneuten Erhöhung der Förderung nach der Förderrichtlinie gebundener Mietwohnraum bereits öffentlich angekündigt, noch kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse ein erhöhtes Gewicht zu, weil es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße oder vergleichbarer Missstände innerhalb der Regierung geht.

Frage 5: Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung in der kürzlich durch den Landtag beschlossenen Änderung des § 67 (1) SächsBO (Einführung des Gebäudetyps E), um auch im Sozialen Wohnungsbau kostengünstiger zu bauen?

Mit der Änderung und Ergänzung des § 67 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung wurde der Ermessensspielraum der Bauaufsichtsbehörde bei der Zulassung von Abweichungen von Anforderungen des Bauordnungsrechts eingeschränkt, um das Instrument der Abweichung und die Entscheidungsfreude der im Einzelfall zur Abweichungsentscheidung berufenen Personen zu stärken. Bauherren und Entwurfsverfasser können dadurch leichter innovative Lösungen verfolgen, solange diese den Schutzzielen der Sächsischen Bauordnung entsprechen. Die Änderung kann dadurch einen Beitrag dazu leisten, dass kostengünstiger gebaut wird; dies gilt auch für den Sozialen Wohnungsbau.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Barbara Klepsch